

**Gesetz
über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)**

Änderung vom 05.09.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **152.321** | 211.1 | 281.1

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [152.321](#) Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vom 28.03.2006 (RStG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, die das ordentliche Pensionierungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat.

Art. 2a Abs. 2 (neu)

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben.

Art. 11a (neu)

Bekämpfung der häuslichen Gewalt

¹ Im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter namentlich

- a die mutmasslich gewaltausübende Person zu einem Gespräch vorladen oder nötigenfalls polizeilich vorführen lassen,
- b der mutmasslich gewaltausübenden Person den Besuch eines Programms oder andere Massnahmen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt empfehlen,
- c die mutmasslich gewaltausübende Person an eine geeignete Fachstelle weiterverweisen.

² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter schliessen mit der Staatsanwaltschaft, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Migrationsbehörden sowie nötigenfalls mit weiteren Behörden, denen Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen sind, Zusammenarbeitsvereinbarungen ab. Darin sind namentlich die Schnittstellenbereiche der Zusammenarbeit sowie der gegenseitige Informationsaustausch zu regeln.

³ Zwischen den Regierungsstatthalterinnen und den Regierungsstatthaltern und den in Absatz 2 genannten Behörden, der Kantonspolizei und den zuständigen Fachstellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden und Fachstellen zwingend erforderlich ist.

⁴ Das Verfahren zur Vorladung und Vorführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁾.

II.

1.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 137a (neu)

Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

1. Grundsätze

¹ Zuständig für den Vollzug bei gerichtlich bewilligter Räumung einer Liegenschaft (Exmission) ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises, in dem sich die Liegenschaft befindet.

¹⁾ [SR 312.0](#)

² Zur Abklärung der Verhältnisse können die hierzu notwendigen Daten bei den zuständigen Polizeiodrganen erhoben werden.

Art. 137b (neu)

2. Inventar

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erstellt für die in der Liegenschaft vorgefundenen Gegenstände ein Inventar und organisiert deren Räumung, den Abtransport und die Einlagerung.

Art. 137c (neu)

3. Einlagerung, Verwertung und Entsorgung

¹ Das Exmissionsgut ist während längstens drei Monaten einzulagern. Offensichtlich wertlose oder verderbliche Gegenstände werden sofort entsorgt.

² Sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer die Gegenstände nicht herausverlangt, können sie nach Ablauf der Frist von drei Monaten verwertet oder entsorgt werden.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter organisiert die Verwertung oder Entsorgung.

Art. 137d (neu)

4. Kosten und Abrechnung

¹ Die Kosten für die Räumung, den Abtransport und die Einlagerung sowie für die Verwertung oder Entsorgung gehen zu Lasten der ausgewiesenen Partei. Die ausweisende Partei hat die Kosten für die Räumung und den Abtransport zu bevorschussen.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erlässt eine Schlussabrechnung durch Verfügung. Darin ist insbesondere festzuhalten, welche Kosten die ausgewiesene Partei der ausweisenden Partei zu ersetzen hat.

Art. 137e (neu)

5. Rechtsmittel und Verfahren

¹ Die Verfügung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾.

¹⁾ [SR 272](#)

Art. 137f (neu)**6. Delegation**

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich

- a den Umgang mit besonderen Gegenstandskategorien,
- b die Einlagerung,
- c die Verwertung.

Art. 137g (neu)**7. Haftung**

¹ Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden.

² Der Rückgriff richtet sich nach den Artikeln 102 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾.

2.

Der Erlass [281.1](#) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16.03.1995 (EGSchKG) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 7

Aufgehoben.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. September 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

¹⁾ BSG 153.01

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 5. September 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. September 2017

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
27. Dezember 2017*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 26. Januar 2018

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.